

**Satzung
des Vereins
FREUNDE UND FÖRDERER DES RUNDFUNKCHORES BERLIN E.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

FREUNDE UND FÖRDERER DES RUNDFUNKCHORES BERLIN E.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 22047 B eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den Rundfunkchor Berlin zur Verwirklichung von dessen steuerbegünstigten Zwecken. Das künstlerische Schaffen und die Entwicklung des Chores sollen ideell, materiell und finanziell unterstützt werden insbesondere
 - bei der Durchführung öffentlicher Konzerte und Produktionen einschließlich des Probenbetriebs
 - bei der Durchführung von Gastspielen, Konzertreisen und anderen Aktivitäten
 - bei der Weiterentwicklung des Repertoires der Chormusik
 - bei chorpädagogischen Aktivitäten, auch mit Kindern und Jugendlichen
 - bei der Verpflichtung von Komponisten, Dirigenten und Gastsolisten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und teils unmittelbar, teils mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der

Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträger des Vereins können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts, unabhängig von § 1, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Entschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG entlohnt werden. Die Entscheidung über die Höhe der entgeltlichen Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern. Diese entscheidet mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wiederholten, mindestens zweimaligen Verzuges mit der Beitragszahlung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - durch den Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit zu ernennen. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
5. Auch natürliche Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Rundfunkchor Berlin stehen, können Mitglied des Vereins werden. Für ihre Mitgliedschaft besteht die Sonderregelung, dass sie in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht haben. Mit diesem Stimmrechtsausschluss soll vermieden werden, dass die von Fördermaßnahmen des Vereins Begünstigten über die Begünstigung mitbestimmen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe und Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
 - der/dem Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeisterin, Schatzmeister

- und zwei Beisitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde.
 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, erfolgt Zuwahl durch den Vorstand. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 4. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt. Der/Die Schatzmeister/ Schatzmeisterin und der/die Vorsitzende sind befugt, den Verein gegenüber der Bank jeweils allein zu vertreten.
 5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung und ggf. deren Ergänzung
 - c. die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - d. die Erstellung des Jahresberichts
 - e. die Buchführung und die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - f. die Aufnahme von Mitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern
 - g. die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung
 - h. Erstellung eines jährlichen Förderplans zu den zu fördernden Projekten (Förderplan).
 6. Zur Wahrung der Zusammenarbeit sind die Chordirektion und die Chorvertretung in beratender Funktion in die

Vorstandssitzungen einzubinden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Fällen. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung sowie dessen Abberufung
 - c. Entgegennahme des Jahres- und des Rechnungsberichtes
 - d. Wahl des Rechnungsprüfers
 - e. die Auflösung des Vereins
 - f. Höhe der Beiträge

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom /von der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/ er Stellvertreter/ in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Die Einladung gilt mit der Post oder nach vorheriger Einverständniserklärung mit Versand per e-mail als erfolgt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, einberufen werden. Die Einberufung hat mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende des Vorstands, in seiner/ihrer Abwesenheit sein/ihr Vertreter/seine/ ihre Vertreterin.

5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
7. Erhält bei der Wahl eines Funktionsträgers im ersten Wahlgang ein Kandidat/ eine Kandidatin nicht die erforderliche Zahl der Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt, von denen derjenige/ diejenige gewählt ist, der/ die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
8. Der Ablauf der Versammlung ist durch einen/eine vom Versammlungsleiter zu ernennenden Protokollführer/ Protokollführerin zu protokollieren. In der Niederschrift sind die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Eine Abberufung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
10. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung des Vorstandes teilnehmen.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der

anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9
Liquidation

1. Wird eine Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist sie vom Vorsitzenden des Vorstands und seinem Stellvertreter als Liquidatoren zu betreiben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die (gemeinnützige) Rundfunk Orchester und Chöre GmbH (ROC Berlin GmbH), für den Fall, dass die ROC Berlin GmbH nicht mehr besteht, an das Land Berlin, die/das es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 16.3.2011

Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender